1 Der Rat der Stadt Beckum hat am 2.9.1982 die 5. vereinfachte Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 10.1 WESTSTRASSE gemäß §13 BBauG beschlossen.

STADT BECKUM 12 — Beckum, den 5.1.1983 — Bürgermeister

2 Der Rat der Stadt Beckum hat am 2.9.1982 den Änderungsentwurf zu diesem Bebauungsplan beschlossen.

STADT BECKUM 12 — Beckum, den 5.1.1983 — Bürgermeister

3 Mit Schreiben vom 6.10.1982 sind die Betroffenen um ihre Zustimmung gebeten worden, wobei ihnen der Änderungsentwurf ausgehändigt wurde.

STADT BECKUM 12 — Beckum, den 5.1.1983 — Stadt Beckum, Der Stadtdirektor, I.V. (Dipl. Ing. Krause) Techn. Beigeordneter

4 Der Rat der Stadt Beckum hat am 22.12.1982 diese 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß §10 BBauG vom 18.8.1976, geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I 37 S.949), als Satzung beschlossen.

STADT BECKUM 12 — Beckum, den 5.1.1983 — Bürgermeister

7 Der Satzungsbeschluß vom 22.12.1982 ist am 3.1.1983 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung nach §12 BBauG ist die 5. vereinfachte Änderung rechtsverbindlich geworden, da keine Bedenken und Anregungen eingegangen sind.

STADT BECKUM 12 — Beckum, den 5.1.1983 — STADT BECKUM, Der Stadtdirektor, I.V. (Dipl. Ing. Krause) Techn. Beigeordneter

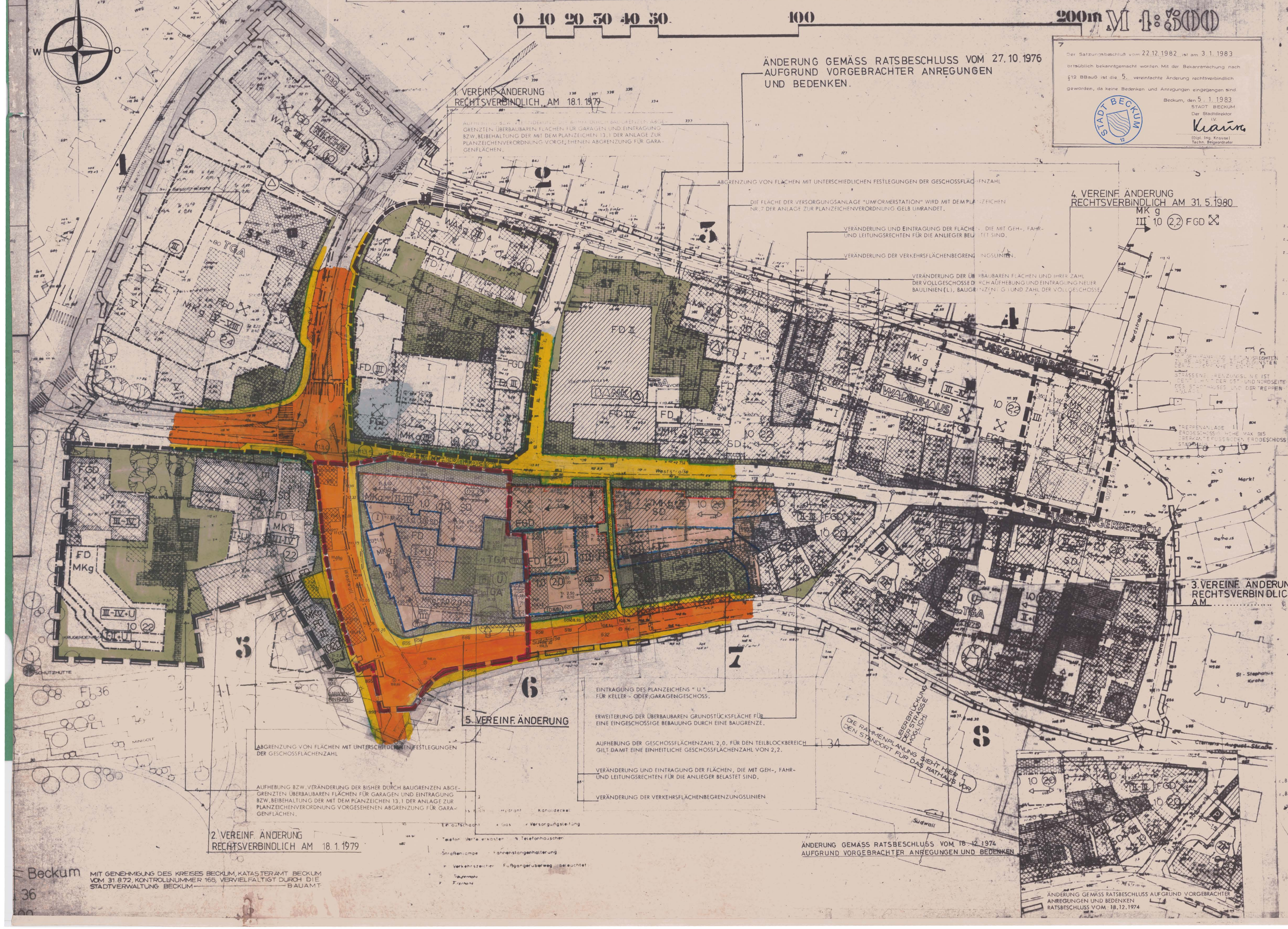

ORIGINAL

STADT BECKUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10.1 "WESTSTRASSE"
FÖRMLICH FESTGELEGTER SANIERUNGSABSCHNITT
FLUR 5,34 und 36 GEMARKUNG BECKUM STADT

ORIGINAL AUSFERTIGUNG

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGE DES BEBAUUNGSPLANES

GEMÄSS §§ 2,9,10 BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S.341)
§§ 4, 28 GEMEINDEORDNUNG NW VOM 11.8.1969 (ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 11.7.1972 GV.NW. S.218)
§ 103 BauO NW. VOM 27.1.1970 (GV.NW.S.96)
§ 4 DER 1.DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBauG VOM 29.11.1960 (GV.NW.S.433) IN DER FASSUNG DER 3.VO ZUR ÄNDERUNG DER 1.DVO ZUM BBauG VOM 21.4.1970
§ 10 STBauFG VOM 27.7.1971 (BGBl. I S.1125)

PLANZEICHENERLÄUTERUNG NACH DIN 18003 SEPTEMBER 1968

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES, die gleichzeitig die Grenze des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes gemäß §5 STBauFG ist.
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES 5. ÄNDERUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET §4 BauNVO
Ausnahmsweise können zugelassen werden (3):
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
3. Anlagen für Verwaltungen.
Die weiteren Ausnahmen 4., 5. und 6., sowie die möglichen Festetzungen (4) und (5) werden nicht zugelassen.

MK — KERNGEBIET §7 BauNVO
Ausnahmsweise können zugelassen werden (3):
2. Wohnungen, die nicht unter (2)6. und 7. fallen.
Die Ausnahme 1., sowie die möglichen Festetzungen (4) und (5) werden nicht zugelassen.

GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

z.B. II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
z.B. (II) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
z.B. II-III — WENIGSTENS ZWEI, ALS HÖCHSTGRENZE DREI GESCHOSSE
U — VOLLGESCHOSS nur zulässig als Keller- oder Garagengeschoß gemäß §2 (5) 2 und 3 der BauONW
z.B. 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
z.B. (0,8) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

BAULINIE
BAUGRENZE
MK WA — ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE mit Ausnahme von Tiefgaragen und den Zufahrten
g — GESCHLOSSENE BAUWEISE

VERKEHRSFLÄCHEN

VERKEHRSFLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE (ÖFFENTLICH)
GEHWEG
PARKSTREIFEN
FAHRBAHN
STRASSENBEGLEITGRÜN
ABGESENKTER BORDSTEIN
GEPFLASTERTE GEHWEG-ÜBERFAHRT
FUSSGÄNGERBEREICH
P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
60 — MASSZAHL
r = 10 — RADIUS

FÜHRUNG DER HAUPTABWASSERLEITUNGEN

ABWASSERLEITUNG MIT FLIESSRICHTUNG

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

UMFORMERSTATION
UMFORMERSTATION UND LEITUNGEN VEW

GRÜNFLÄCHEN

ZU ERHALTENDE BÄUME
ANZUPFLANZENDE BÄUME

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

AUFZUHEBENDE ANLAGE
KIRCHE — BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN
z.B. 110,5 — HÖHENLAGE VON AUSSENANLAGEN
z.B. 108,5 — HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGE Oberkante Fußboden Eingangsgeschoß
MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT
MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE ZUGUNSTEN DER ANLIEGER
ST — STELLPLÄTZE
Ga — GARAGE
TGA — FLÄCHE FÜR TIEFGARAGE Geschoßflächenbelastung zugunsten der Anlieger mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten
TGA - ZUFAHRT

z.B. — PRIVATER SITZ- UND SPIELPLATZ
z.B. 85 — VERBINDLICHE TRAUFHÖHE (AUF 50 cm GENAU).
FREIGESCHOSS - PASSAGE Erdgeschoß nicht überbaut
FREIGESCHOSS - PASSAGE ERDGESCHOSS ÜBERDACHTE KEINE WEITERE ÜBERBAUUNG

GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

SD — ZWINGEND EINZUHALTENDE FIRSTRICHTUNG BEI GENEIGTEM DACH
FD — FLACHDACH
FGD — FREIGESTALTETE DACHFORM

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN DER PLANGRUNDLAGE

FLURGRENZE
VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
480 — FLURSTÜCKSNUMMER
VORHANDENES GEBÄUDE
BAUDENKMAL
DENKMALSWERTES GEBÄUDE
MAUER
BÖSCHUNG
TREPPE
114.57 — HÖHENLAGE

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN DER PLANUNG

GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
RAMPE ODER TREPPENANLAGE
ANLAGEN, DIE MODERNISIERT / ERWEITERT WERDEN

FESTSETZUNGEN GEMÄSS STÄDTEBAUFÖRDERUNGSGESETZ

ZU BESEITIGENDE ANLAGEN

X X X X AUFGEHOBENE FESTSETZUNGEN

Der Rat der Stadt Beckum hat am 15.5.1973 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet Nr. 10.1 Weststraße beschlossen.
Der Beschluß ist am 30.5.1973 öffentlich bekanntgemacht worden.

Beckum, den 21.2.1975
(DS)
GEZ. NIENKEMPER
Bürgermeister

Aufgestellt gem. den §§2 Abs.1, 3 BBauG vom 23.6.1960, §3 der 1. DVO NW zum BBauG

Beckum, den 21.2.1975
Stadt Beckum
Der Stadtdirektor
Stadtbauamt
Im Auftrage:
(DS)
GEZ. SCHEFFER
(Scheffer)
Stadtbauamtmann

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Beckum, den 20.2.1975
Kreis Warendorf
Der Oberkreisdirektor
Katasteramt Beckum
I.A.
(DS)
GEZ. KOLKMANN
Kreisvermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Beckum hat am .... den Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 2 Abs.6 BBauG beschlossen.

Beckum, den 21.2.1975
(DS)
GEZ. NIENKEMPER
Bürgermeister

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung ist am 7.10.1974 ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis gem. §2 Abs.6 Satz 2 BBauG. Die Benachrichtigung nach §2 Abs.6 Satz 3 BBauG ist erfolgt.

Beckum, den 21.2.1975
Stadt Beckum
Der Stadtdirektor
I.V.
(DS)
GEZ. KRAUSE
(Dipl.Ing. Krause)
Techn.Beigeordneter

Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß §2 (6) BBauG vom 23.6.1960 auf die Dauer eines Monats vom 15.10.1974 bis 15.11.1974 einschließlich zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.

Beckum, den 21.2.1975
Stadt Beckum
Der Stadtdirektor
I.V.
(DS)
GEZ. KRAUSE
(Dipl.Ing. Krause)
Techn.Beigeordneter

Der Rat der Stadt Beckum hat am 18.12.1974 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken beschlossen.

(DS) Beckum, den 21.2.1975
GEZ. NIENKEMPER
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Beckum hat am 18.12.1974 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG vom 23.6.1960 als Satzung beschlossen.

(DS) Beckum, den 21.2.1975
GEZ. NIENKEMPER
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG vom 23.6.1960 genehmigt worden.

Münster, den 14.3.1977
(AZ. 35.2.1-5205)
Der Regierungspräsident
Im Auftrage:
(DS)
GEZ. FEHMER
Reg. Baurat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Regierungspräsidenten in Münster sowie Ort und Zeit der Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes sind am 13.5.1977 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Plan ist am 13.5.1977 offengelegt worden. Mit der Bekanntmachung ist der Plan nach § 12 BBauG rechtsverbindlich geworden.

Beckum, den 12.7.1977
Stadt Beckum
Der Stadtdirektor
I.V.
(DS)
GEZ. KRAUSE
(Dipl.Ing. Krause)
Techn.Beigeordneter

Der Rat der Stadt Beckum hat am 1.6.1976 den geänderten Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die erneute öffentliche Auslegung gemäß §2 (6) BBauG beschlossen.

Beckum, den 1.12.1976
(DS)
GEZ. SCHNELL
Bürgermeister

Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben erneut gemäß §2 (6) BBauG vom 23.6.1960 auf die Dauer eines Monats vom 16.8.1976 bis 16.9.1976 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Beckum, den 1.12.1976
Stadt Beckum
Der Stadtdirektor
I.V.
(DS)
GEZ. KRAUSE
(Dipl.Ing. Krause) Techn.Beigeordneter

Der Rat der Stadt Beckum hat am 27.10.1976 diesen Bebauungsplan gemäß §10 BBauG vom 23.6.1960 als Satzung beschlossen.

(DS) Beckum, den 1.12.1976
GEZ. SCHNELL
Bürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

4.3 Bei Flachdächern dürfen untergeordnete Bauteile mit geneigten Flächen abgedeckt werden.
Bei Gebäuden mit geneigten Dächern können ebenfalls untergeordnete Bauteile flach gedeckt werden. Die untergeordneten Bauteile dürfen 30% der überbauten Gebäudegrundfläche nicht überschreiten.

4.4 Garagenbauten müssen aus massiven Materialien erstellt werden. Zusammenhängende Garagen müssen einheitlich gestaltet werden. Die Garagen sind flach einzudecken.

4.5 Die Traufhöhen müssen sich den benachbarten Traufhöhen anpassen, Höhenunterschiede bis zu 1,50 m sind zulässig, wenn im Plan die Höhen nicht verbindlich angegeben sind.

4.6 In der geschlossenen Bauweise der Baublöcke dürfen giebelständige Gebäude - bezogen auf ihre angrenzende öffentliche Verkehrsfläche - nicht durchgehend horizontal gegliedert werden. Es müssen Fassadenfelder angeordnet werden, die im Abstand von 8,0 - 12,0 m eine deutliche vertikale Gliederung in Form von durchgehenden Gebäudeversätzen oder Vor- und Rücksprüngen von wenigstens 25 cm erhalten.

4.7 Vor- und Rücksprünge innerhalb der Fassade sind auch im Bereich der Baulinienbegrenzung zulässig, wenn dadurch das Gesamtgebäude nicht generell eine andere Stellung zur Baulinie erhält.

4.8 Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig. Sie müssen die unter 4.6 genannte vertikale Gliederung aufnehmen und innerhalb eines Fassadenfeldes eine wenigstens dreifache, deutliche vertikale Teilung erhalten.

4.9 Vordächer oder Markisen sind im Bereich der Fußgängerstraße bis zu 2,0 m Auskragung zulässig. Sie dürfen dabei auch in den öffentlichen Fußgängerbereich hineinragen.
Die Werbeanlagen müssen sich in Zahl, Größe und Anordnung den Proportionen des Straßenraumes anpassen. Großflächige Reklametafeln sind unzulässig.

4.10 Die Oberflächengestaltung der Fassade muß die in 4.6 bis 4.8 genannte Gliederung aufnehmen, dabei sind flächige Fassaden zu vermeiden. Die Materialwahl ist freigestellt, unzulässig sind Materialien, die andere Baustoffe vortäuschen oder Mosaikplattierungen an den Wänden.

5.0 ~~Zur Wahrung der erhaltenswerten Eigenart des Stadtkernes Beckum werden~~ für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10.1 ~~geringere~~ als die in den §7 und 8 BauO NW sowie in der VO ~~über~~ Gebäudeabstände und Abstandsflächen - Abstandsflächenverordnung - vom 20.3.1970 (GV.NW S.249 /SGV NW S.232) vorgeschriebenen Maße zugelassen. Die Maße bestimmen ~~sich durch die im Bebauungsplan festgesetzten Baulinien u. Baugrenzen~~.

5.1 ~~Bei Gebäuden, deren Baugrenzen oder Baulinien näher als 6,0 m zueinander liegen, sind im Erdgeschoß keine notwendigen~~ Fenster für Aufenthalts~~räume zulässig~~.

6.0 ~~Ordnungsstrafen~~
Zuwiderhandlungen gegen die unter den Ziffern ~~1.0 - 5.1~~ aufgeführten textlichen Festsetzungen sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des §101 Abs.1 Ziffer 1 BauO NW. Ordnungswidrigkeiten in diesem Sinne können mit ei~~ner Geldbuße bis zu 50.000,- DM geahndet werden~~.

BECKUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10.1 WESTSTRASSE

5. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

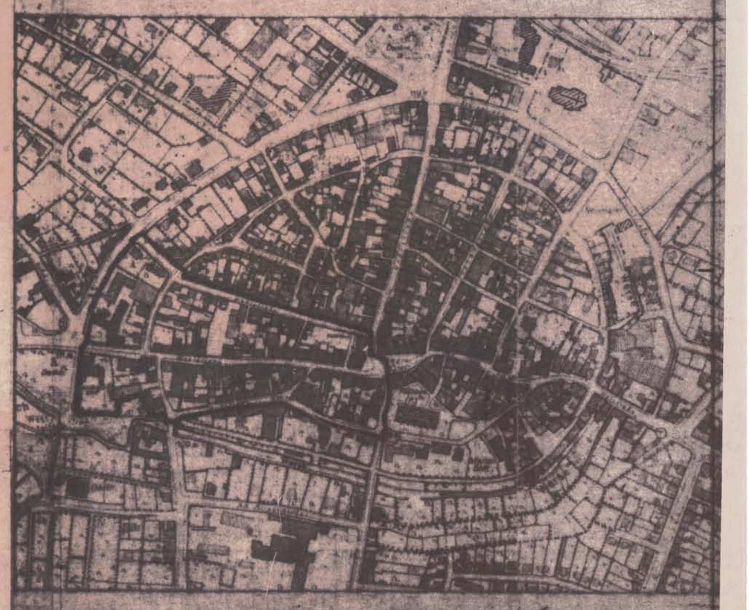

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 5 000

LANDESENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT Nordrhein Westfalen für Städtebau Wohnungswesen und Agrarordnung G.m.b.H.
2. ENTWURF UND AUFSTELLUNG — AUGUST 1974
ENTWURF UND AUFSTELLUNG — SEPTEMBER 1973
PLANUNGSBÜRO DIPL. ING. B. + G. BÜCHEL 4618 KAMEN GARTENPLATZ 16 T. 10527